

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE Sektion Energieeffizienter Verkehr

Unser Zeichen: wet 3003 Bern, Juli 2020

Brancheninfo 07/2020

Anbei finden Sie wichtige und hilfreiche Informationen zur jährlichen Neuberechnung der Kategoriengrenzen, dem CO₂-Zielwert und zur Umsetzung der geltenden Vorschriften der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Jährliche Totalrevision Verordnung VEE-PW

Die Grundlagendaten der Energieetikette werden vom UVEK jährlich aktualisiert und neu berechnet. Dabei werden auch die Faktoren zur Berechnung der Primärenergie-Benzinäquivalente (PE-BÄ) und der CO₂-Emissionen aus den Vorprozessen überprüft: Sie werden an die neuen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik und an die internationalen Entwicklungen angepasst.

Wichtigste Änderungen Grundlagendaten

Anpassungen gab es beim **Strom**. Dies weil der Lieferantenstrommix auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten neu berechnet wurde. Er enthält nun geringere Anteile von Importstrom und nicht überprüfbaren Energieträgern. Die CO₂-Emissionen der Strom- und/oder Treibstoffbereitstellung betragen neu 73 g/kWh (vs. 128 g/kWh im 2019) und das PE-BÄ 0.17 L/kWh (vs. 0.19 L/kWh im 2019).

Auch beim **Wasserstoff** gab es Anpassungen bei den Werten. Dies weil der Wasserstoffmix ab Schweizer Tankstellen neu einen höheren Anteil an Wasserkraft-Strom enthält. Die CO₂-Emissionen der Strom- und/oder Treibstoffbereitstellung betragen neu 79 g/m³ (vs. 114 g/m³ im 2019) und das PE-BÄ 0.62 L/m³ (vs. 0.65 L/m³ im 2019).

<u>Durchschnittlicher CO₂-Ausstoss</u>

Der Durchschnitt der CO₂-Emissionen wird auf der Energieetikette seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr angezeigt. Der Wert muss aber weiterhin in Preislisten und Online-Konfiguratoren angegeben werden. Für das Jahr 2020 lag der Wert bei 174 g/km (auf Basis von WLTP-Daten gerechnet) bzw. 142 g/km basierend auf NEFZ-Werten. Für das Jahr 2021 beträgt der Wert neu 169 g/km (WLTP) bzw. 136 g/km (NEFZ). Diese Werte berechnen sich auf Basis der Neuwagen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Mai 2020 erstmals in der Schweiz immatrikuliert wurden.

Inkrafttreten & Übergangsphase

Die revidierte Verordnung VEE-PW **tritt per 1.1.2021 in Kraft**. Zur Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien wurde ein Excel-Dokument erstellt. Dieses ermöglicht, mittels Eingabe der nötigen Parameter, die Energieeffizienz-Kategorien zu berechnen. Das Dokument ist verfügbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette/die-energieetikette-fuer-personenwagen.html

Die Energieetiketten 2021 können ab Ende August auf der BFE-Webseite erstellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Branche genügend Zeit hat, die Verkaufsunterlagen zu aktualisieren: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/personenwagen/etikette-erstellen.html.

Bundesamt für Energie BFE Postadresse: CH-3003 Bern Standort: Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen http://www.bfe.admin.ch/

http://www.bfe.admin.ch/ E-Mail: ee-pw@bfe.admin.ch



Aktenzeichen: BFE-443.12-1/3/70/5

Links

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Dokumenten:

- Verordnungstext: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/62044.pdf
- Begleitbericht von EBP: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/die-energieetikette-fuer-personenwagen.html

Neuer WLTP-Zielwert

Auf der WLTP-Energieetikette 2020 wird ein provisorischer WLTP-Zielwert von 115 g CO₂/km angezeigt. Dieser muss auch in der Preisliste und dem Online-Konfigurator angezeigt werden. Aktuell läuft die Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung. Wenn die revidierte Verordnung mit dem vorgeschlagenen CO₂-Zielwert von 118 g/km nach Plan in Kraft gesetzt wird, wird dieser ab 2021 auch auf der Energieetikette ausgewiesen und muss ab dem 1.1.2021 auch in der Preisliste und in Online-Konfiguratoren aufgeführt werden.

Umsetzung der Vorgaben der Energieeffizienzverordnung

Seit dem 1. Januar 2020 gelten neue Kennzeichnungsvorschriften für Fahrzeuge. Diese sind im Anhang 4.1 der EnEV geregelt. Die Neuerungen werden von zahlreichen Marktakteuren bereits sehr gut umgesetzt. Gerne weisen wir Sie im Folgenden aber nochmals auf ein paar wichtige Punkte hin.

Sichtbarkeit der Angaben in der Werbung

Die vorgeschriebenen Angaben in der Werbung wurden durch die letzte Revision reduziert und beschränken sich auf den Verbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienzkategorie (sowohl in Textform als auch grafisch). Diese Angaben müssen gemäss Ziffer 5.2 Anhang 4.1 EnEV gut lesbar dargestellt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Schrift zu klein ist oder sich nicht klar vom Hintergrund abhebt.

Visuelle Darstellung der Energieeffizienzkategorie

Zusätzlich zu den Angaben in Textform muss seit dem 1. Januar 2020 die Energieeffizienzkategorie grafisch in Form einer farbigen Skala dargestellt werden. Hierzu ist die offizielle Vorlage zu verwenden. Diese finden Sie unter der Internetadresse www.energieetikette.ch. Eigene Kreationen oder Änderungen im Grössenverhältnis sind nicht zulässig. Die Grösse der grafischen Darstellung der Energieeffizienzkategorie ist in Ziffer 5.3 Anhang 4.1 EnEV vorgegeben. Sie muss folgende Vorgaben erfüllen:

- Mindestens 15 mm breit und 20 mm hoch sein
- Mindestens 1 Prozent der gesamten Werbefläche einnehmen

Die beiden Grössenvorgaben müssen beide erfüllt sein. Es genügt nicht, wenn lediglich eine Vorgabe eingehalten wird.

Bei mehreren abgebildeten Fahrzeugen ist die grafische Darstellung der Effizienzkategorien beim entsprechenden Fahrzeug abzubilden oder es muss sichergestellt sein, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Vollständigkeit der Angaben

Die Angaben je Anwendungsgebiet müssen vollständig gemacht werden. Die Tabelle im Anhang gibt eine gute Übersicht der Vorschriften je Anwendung. Werden beispielsweise auf einem Inserat Angaben zu Verbrauch oder CO₂-Emissionen gemacht, obwohl dies gemäss EnEV nicht vorgeschrieben wäre, müssen sämtliche Angaben gemacht werden. Unvollständige Angaben – z.B. lediglich Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen – sind unzulässig.

Links

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- Brancheninfo 10/2019 und PBV-Broschüre: verfügbar unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/mobilitaet/personenwagen.html
- Verordnungstext EnEV: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162950/index.html

ANHANG – Übersicht der Kennzeichnungsvorschriften nach Anwendungsgebiet

<u>Personenwagen</u>	Energieverbrauch (Fahrbetrieb)	Benzinäquivalent	CO ₂ -Emissionen (Fahrbetrieb), inkl. Klimarelevanter Anteil	CO ₂ -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung	CO ₂ -Zielwert	Durchschnitt der CO ₂ -Emissionen	Energieeffizienz-kategorie A - G	grafische Darstellung Energieeffizienz- Kategorie
Werbung	x		x				x	x
Verkaufsinserate	x		x				x	х
Preislisten	x	x	x	x	x	x	x	
Online- Konfiguratoren	x	x	x	x	x	x	x	x

<u>Lieferwagen und</u> <u>leichte</u> <u>Sattelschlepper</u>	Energieverbrauch (Fahrbetrieb)	Benzinäquivalent	CO ₂ -Emissionen (Fahrbetrieb), inkl. klimarelevanter Anteil	CO ₂ -Emissionen aus der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung
Werbung	x		x	
Verkaufsinserate	X		x	
Preislisten	х	х	х	х
Online- Konfiguratoren	x	x	x	x